

INSOLVENZGRUND ÜBERSCHULDUNG

Neuer Überschuldungsbegriff gilt unbefristet fort

Die Überschuldung eines Unternehmens soll auch weiterhin nicht zur Insolvenzantragspflicht führen, wenn eine positive Fortführungsprognose besteht: Am 08.11.2012 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass der sogenannte zweistufige Überschuldungsbegriff des § 19 InsO auch über den 31.12.2013 hinaus fortgelten soll.

Nach § 19 II 1 InsO liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die „Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich“. Eine solche positive Fortführungsprognose bejaht die herrschende Meinung, wenn die erforderliche Liquidität des Unternehmens im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr gewährleistet ist. Diese durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz eingeführte Definition gilt seit dem 18.10.2008. Bis dahin hatte § 19 InsO lediglich bestimmt, dass Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn vorlag, wenn das Vermögen

des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckte. Dies führte dann zu einer dreistufigen Prüfung: Bei einer rechnerischen Überschuldung nach Liquidationswerten war eine Fortführungsprognose anzustellen. Fiel diese positiv aus, wurde eine Überschuldungsbilanz auf der Basis von Fortführungswerten erstellt. Ergab sich auch dabei eine rechnerische Überschuldung, musste Insolvenzantrag gestellt werden. Die positive Fortführungsprognose schloss also – anders als heute – die Insolvenzantragspflicht bei rechnerischer Überschuldung nicht zwingend aus. Die derzeit noch geltende Übergangsregelung sieht die Rückkehr zu dieser Rechtslage ab dem 01.01.2014 vor.

Die Änderung des Überschuldungsbegriffs sollte zunächst vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise verhindern, dass Unternehmen aufgrund bilanzieller Überschuldung Insolvenz beantragen müssen, obwohl sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sein werden, die Krise mittelfristig zu bewältigen.

Als der Deutsche Bundestag im Sep-

tember 2009 beschloss, diese zunächst bis Ende 2010 geltende Neuregelung bis zum 31.12.2013 zu verlängern, bat er die Bundesregierung, die Auswirkungen der Änderung des Überschuldungsbegriffs überprüfen zu lassen. Dadurch sollte die Entscheidungsgrundlage für eine künftige Verlängerung bzw. Entfristung des neuen Überschuldungsbegriffs oder gegebenenfalls eine Rückkehr zur alten Regelung geschaffen werden. Zu diesem Zweck führte das Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) gemeinsam mit dem Institut Hommerich Forschung (IHF) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im Frühjahr 2012 eine Expertenbefragung durch. Deren Ergebnisse flossen in einen Abschlussbericht ein, der dem Ministerium am 15.05.2012 vorgelegt wurde. Der Bericht spricht sich dafür aus, den zweistufigen Überschuldungsbegriff entweder dauerhaft beizubehalten oder aber die Überschuldung als Auslöser der Insolvenzantragspflicht ganz zu streichen. Der Bundestag hat sich nunmehr dem ersten Vorschlag angeschlossen.

RECHTSPRECHUNG

BFH, Urteile vom 25.07.2012 – VII R 29/11 und VII R 44/10

Eine Aufrechnung mit Insolvenzforderungen durch das Finanzamt ist unzulässig, wenn aufgrund eines erst während des Insolvenzverfahrens eingetretenen Tatbestandes Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Mit der Entscheidung vom 25.07.2012 (VII R 29/11) hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung in einem für die Insolvenzpraxis wesentlichen Punkt geändert.

Er hält nicht länger an seiner Rechtsansicht fest, dass eine aufgrund Berichtigung gemäß § 17 II UStG entstehende steuerliche Forderung bereits mit Begründung der zu berichtigenden Steuerforderung aufschiebend bedingt entstanden ist, sodass die Finanzbehörde gemäß § 95 InsO aufrechnen kann.

Der Kläger (und Revisionskläger) ist Insolvenzverwalter in dem über das Vermögen der H-GmbH am 21.02.2002 auf Eigenantrag vom 06.11.2001 eröffneten In-

solvenzverfahren. Im Jahr 2006 hatte der Kläger die Umsatzsteuer der Jahre 2002 und 2003 berichtigt, da sich eine Reihe von Ausgangsrechnungen als uneinbringlich erwiesen hatten. Dies führte zu einem Umsatzsteuererstattungsanspruch gegen den das Finanzamt die Aufrechnung mit seinen unbefriedigten Umsatzsteuerforderungen März, April und September 2001 erklärte.

Gegen diese Aufrechnung hatte der Insolvenzverwalter ohne Erfolg das Fi-

nanzgericht angerufen. Seine Revision gegen das erstinstanzliche Urteil sah der Bundesfinanzhof als begründet an und entschied, dass der vom Finanzamt erklärten Aufrechnung § 96 I Nr. 1 InsO entgegen stehe. Für dessen Anwendung sei entscheidend, wann der materiell-rechtliche Berichtigungstatbestand des § 17 II 2 UStG verwirklicht wird, die in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen also eintreten. Dagegen komme es nicht darauf an, wann die zu berichtigende Steuerforderung begründet worden sei.

Wird ein Berichtigungstatbestand des § 17 II 2 UStG dagegen bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht,

greift das Aufrechnungsverbot des § 96 I Nr. 1 InsO auch dann nicht ein, wenn der betreffende Voranmeldungs- oder Besteuerungszeitraum erst während des Insolvenzverfahrens endet und mithin die Steuer im Sinne des § 13 UStG erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entsteht (vgl. BGH-Urteil vom 19.07.2007, IX ZR 81/06). Auf den Zeitpunkt der Abgabe einer Steueranmeldung oder des Erlasses eines Steuerbescheids, in dem der Berichtigungsfall erfasst wird, kommt es in diesem Zusammenhang erst recht nicht an.

In einem weiteren Urteil vom selben Tag (VII R 44/10) hat der BFH erkannt, einer Entscheidung über die Zulässigkeit einer während des Insolvenzverfahrens erklär-

ten Aufrechnung bedürfe es dann nicht, wenn Forderung und Gegenforderung im selben Besteuerungszeitraum entstanden und deshalb nach der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 24.11.2011, V R 13/11) gegeneinander zu verrechnen seien (Saldierung gemäß § 16 UStG). Hier seien die Aufrechnungsverbote des § 96 InsO nicht zu beachten. Da diese Saldierung in einem Steuerfestsetzungsbescheid nicht mehr vorgenommen werden könne, wenn vor Ablauf des betreffenden Steuerjahres das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, greife die Verrechnung gleichsam automatisch; ein Streit über die Zulässigkeit einer zuvor vom Finanzamt erklärten Aufrechnung sei damit erledigt.

BAG, Urteil vom 18.09.2012 - 3 AZR 176/10

Hat der Arbeitgeber zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eine Direktversicherung abgeschlossen und dem Arbeitnehmer ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, steht dem Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers kein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO an der Versicherung zu, wenn der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht wirksam widerrufen hat.

Im vorliegenden Fall war der Kläger vom 01.12.1998 bis zum 31.12.2005 bei der späteren Insolvenzschuldnerin beschäftigt. Diese sagte dem Kläger am

30.08.1999 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu, indem sie eine Direktversicherung abschloss und dem Kläger ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht einräumte. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin widerrief der beklagte Insolvenzverwalter gegenüber der Versicherungsgesellschaft das Bezugsrecht. Der Kläger hat den Widerruf des Bezugsrechts für unwirksam gehalten und den Insolvenzverwalter auf Übertragung der Versicherung in Anspruch genommen. Hilfsweise hat er im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der an die Ver-

sicherung gezahlten Beiträge, zumindest aber Zahlung des Rückkaufswerts der Versicherung verlangt.

Die Klage wurde vom Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, mit der Begründung abgewiesen, dass der Widerruf des Bezugsrechts durch den Insolvenzverwalter wirksam sei, da die Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b iVm. § 30f Abs. 1 BetrAVG im Zeitpunkt des Widerrufs nicht abgelaufen war. Zudem sei der Insolvenzverwalter auch nicht verpflichtet, dem Kläger im Wege des Schadensersatzes die Beiträge für die Direktversicherung oder den Rückkaufswert der Versicherung zu erstatten.

KANZLEI



Sternrestaurant Amador insolvent

Die Amador GmbH, von 2004 bis 2011 Betreiberin des vom Guide Michelin mit drei Sternen ausgezeichneten Restaurants Amador in Langen, hat am 02.11.2012 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

gestellt. Das Amtsgericht Offenbach am Main beauftragte Rechtsanwalt Mirko Lehnert als Gutachter. Gründe für die Insolvenz des Unternehmens waren Liquiditätsschwierigkeiten.

Chef des „Amador“ ist der für seine avantgardistischen Kreationen bekannte Sternekoch Juan Amador. Gemeinsam mit 20 Mitarbeitern brachte er einst die Molekularküche ins südhessische Langen, bevor

man im August 2011 in die Räumlichkeiten der ehemaligen Schildkrötfabrik nach Mannheim umzog. Auch dort erhielt das Restaurant, nun betrieben von der Amador AG, wieder drei Sterne. Doch der Versuch, die Verluste der Amador GmbH durch die neue Gesellschaft aufzufangen, scheiterte: Am 29.10.2012 musste die Amador AG beim Amtsgericht Mannheim ebenfalls Insolvenzantrag einreichen.

WWW.SCHIEBE.DE

Mainz
Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Darmstadt
Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Frankfurt am Main
Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

Oliver Willmann
Rechtsanwalt

Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt

Mona-Larissa Gehl
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Mannheim
Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Heilbronn
Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Saarbrücken
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Sandra Wagner
Rechtsanwältin

Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Florian Bandrack
Rechtsanwalt

Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin

Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

